

Änderung des Altenpflegegesetzes zum 1. August 2003 durch das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze

Das Altenpflegegesetz ist aus folgenden Gründen durch Artikel 15 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) zum 1. August 2003 geändert worden:

- a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2002
Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24.10.2002 entschieden, dass die Regelung der Ausbildung in der Altenpflegehilfe in den Kompetenzbereich der Länder fällt. Es hat daher die im Altenpflegegesetz des Bundes enthaltenen Bestimmungen zur Altenpflegehilfeausbildung für nichtig erklärt (§ 1 Nr.2, § 2 Abs. 3 Sätze 6-9, §§ 10-12 und § 29 Absatz 3 AltPflG).
Aufgrund der für nichtig erklärten Bestimmungen sind die ebenfalls die Altenhilfeausbildung betreffenden §§ 18 Satz 2 Nr.2 und 27 Absatz 1 Nr.2 AltPflG gegenstandslos geworden.
Die genannten Normen sind daher aus Klarstellungsgründen aufgehoben worden.
- b. Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG
Seit dem 1. Januar 2003 ist die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und anderer Richtlinien (ABl. EG Nr.L 206 S.1) umzusetzen.
Nach der Richtlinie 2001/19/EG hat der Aufnahmemitgliedstaat, wenn es um die Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Altenpflege" oder "Altenpflegerin" an eine Person aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geht, zu überprüfen, inwieweit die bei der antragstellenden Person vorhandene Berufserfahrung berücksichtigt werden kann, bevor ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt werden.
§ 2 Absatz 3 Sätze 4 und 5 AltPflG sind entsprechend neu gefasst worden.
- c. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze
Entsprechend der Rechtslage, die mit dem am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (BGBl. I S. 1467) geschaffen worden ist, wird das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf so formuliert, wie es in anderen Gesundheitsfachberufen bereits der Fall ist.
§ 6 Satz 1 AltPflG ist daher teilweise geändert worden.
- d. Ausbildungsverkürzung auch bei der Ausbildung in Teilzeitform
Eine Ausbildungsverkürzung soll - wie bei der Ausbildung in Vollzeitform - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch im Falle der Ausbildung in Teilzeitform möglich sein.
§ 7 Absätze 1 bis 3 AltPflG, die die Verkürzungsmöglichkeiten bei Vollzeitausbildung regeln, gelten daher für die Teilzeitausbildung entsprechend.
- e. Neuer Bußgeldrahmen bei unerlaubtem Führen der Berufsbezeichnung "Altenpfleger" und "Altenpflegerin"
Der Bußgeldrahmen in § 27 AltPflG ist an die Systematik der Strafandrohungen im StGB angepasst worden.